



Verein

**CHWOLF**

**Statuten**

**April 2018**

Version 3.1

# STATUTEN

## Vorbemerkung

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

## Art. 1 Name und Sitz

Art. 1.1 Unter dem Namen "**CHWOLF**" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Einsiedeln, Kanton Schwyz.  
Als Anschrift gilt die Adresse eines Vorstandsmitgliedes.

## Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Der Verein bezweckt die **Aufklärung und Information der Bevölkerung** über den Wolf, seine Biologie, seine Lebensweise, sein Verhalten, seinen Einfluss auf das gesamte Ökosystem und seine Berechtigung und seinen Platz in unserer Umwelt, um so das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber dem Wolf und seiner Wiederintegration in der Schweiz zu fördern.

Art. 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere durch eigene Anlässe und Projekte, durch Förderung und Unterstützung von externen Projekten, durch Mitwirken und Zusammenarbeit in Projekten anderer gleichgesinnter Organisationen oder offizieller Stellen und durch Hilfeleistung und Unterstützung für konkrete Problemlösungen verfolgt werden.

Art. 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 3 Mittel

Art. 3.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Gönnermitglieder
- b) Erlös aus Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins
- c) Beiträgen aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- d) Beiträgen aus privaten Organisationen und Stiftungen
- e) Spenden, Sponsorbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen

## Art. 4 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen (des privaten und öffentlichen Rechts) offen, welche die Ziele, den Zweck und die Interessen des Vereins tatkräftig unterstützen und fördern wollen. Der Verein besteht aus primär mitarbeitenden **Aktivmitgliedern, Beiratsmitgliedern** und **Gönnermitgliedern**.

Art. 4.2 **Aktivmitglieder** sind primär im Verein oder einem Projekt aktiv mitarbeitende Personen. Es wird unterschieden zwischen Aktiv-Vollmitgliedern und Aktiv-Projektmitgliedern. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand auf ein Aufnahmegesuch hin.

Art. 4.3 **Beiratsmitglieder** unterstützen den Verein beratend in fachspezifischen und wissenschaftlichen Belangen. Sie werden vom Verein, vertreten durch den Vorstand, angefragt.

Art 4.4 **Gönnermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ausschliesslich ideell und finanziell unterstützen. Die verschiedenen Arten der Gönnermitgliedschaft und deren Beitragshöhe werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Gönnermitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Beitrages und gilt für ein Jahr.

Art. 4.5 Der **Austritt** als Aktiv- oder Beiratsmitglied aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich, wobei beim Aktivmitglied der laufende Jahresbeitrag voll zu bezahlen ist. Die Gönnermitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Folgejahresbeitrages automatisch.

Art 4.6 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein schadet, kann ausgeschlossen werden. Über den **Ausschluss** eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art 4.7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art 5.1 Aktiv-Vollmitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung sowie das Recht, Anträge zu stellen. Aktiv-Projektmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 5.2 Beiratsmitglieder beraten den Verein auf Wunsch des Vorstandes in fachlichen und wissenschaftlichen Belangen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 5.3 Gönnermitglieder werden periodisch über die Vereinsaktivitäten informiert und geniessen beim vereinseigenen Artikelverkauf und bei vereinseigenen Veranstaltungen Vorzugskonditionen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Art 6.1 Die Festlegung der jährlichen Beiträge für Aktiv- und Gönnermitglieder erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie betragen jedoch höchstens 200.- CHF für die Kategorie Aktivmitglieder und 150.- CHF für die Kategorie Gönnermitglieder.

Art 6.2 Für die Beiratsmitgliedschaft wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

## **Art. 6 Organe**

Art. 6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

## **Art. 7 Generalversammlung**

- Art. 7.1 Die **Einberufung** der Generalversammlung erfolgt ordentlicherweise einmal jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Aktiv-Vollmitglieder. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktiv-Vollmitglieder.
- Art. 7.2 **Anträge** an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.  
Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.
- Art. 7.3 Den **Vorsitz** in der Generalversammlung hat der Präsident oder, wenn verhindert, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein **Protokoll** zu führen.
- Art. 7.4 Der Generalversammlung stehen folgend aufgeführte **Befugnisse** zu:
- Wahl des Präsidenten
  - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Voranschlages
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte und Anträge
  - Statuten- und Namenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Art. 7.5 Jedes Aktiv-Vollmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktiv-Vollmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## **Art.8 Vorstand**

- Art. 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Aktiv-Vollmitgliedern.
- Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - weitere Mitglieder als Ressortleiter oder Vizepräsident
- Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 8.2 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle laufenden Geschäfte. Er überwacht die Ausgaben gemäss Voranschlag und beschliesst bei Bedarf über spezielle, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben.
- Art. 8.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat zudem ein Einberufungsrecht.
- Art. 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

- Art. 8.5 Über die Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- Art. 8.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 8.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

## **Art. 9 Rechnungsrevision**

- Art. 9.1 Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch einen oder zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle. Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfung hat mit einem schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung zu erfolgen.

## **Art. 10 Rechnungsabschluss**

- Art. 10.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr sowie der Voranschlag für das kommende Vereinsjahr sind vom Vorstand an der Generalversammlung zu präsentieren und zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 11 Haftung**

- Art. 11.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

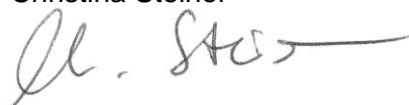
- Art. 12.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-Vollmitglieder. Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist für Zuwendungen an gleichgesinnte Institutionen zu verwenden. Bei diesen Institutionen muss es sich um juristische Personen mit Sitz in der Schweiz handeln, welche steuerbefreit sind.

## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

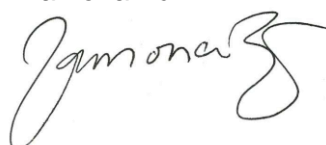
- Art. 13.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. April 2018 genehmigt und ersetzen die frühere Version.

Einsiedeln, 19. April 2018

Die Präsidentin: Christina Steiner

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ch. Steiner", written over a horizontal line.

Die Aktuarin: Ramona Bär

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ramona Bär", written in a cursive style.